



Klausel 1, Einschluß Sturm und Hagel

1. In Erweiterung von Ziffer 3 AVB Schausteller 2008 besteht Versicherungsschutz für Schäden entstanden
 - 1.1 durch die unmittelbare Einwirkung von Sturm und Hagel
 - 1.2 daß durch Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf die versicherten Sachen oder auf Schaustellerfahrzeuge, in denen sich diese Sachen befinden, geworfen werden;
 - 1.3 als Folge eines Sturm-oder Hagelschadens an versicherten Sachen oder an Schaustellerfahrzeugen, in denen sich versicherte Sachen befinden; Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz in nicht geschlossene vorhandene Öffnungen sind nur versichert, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind.
2. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Ist diese Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird sie unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß die Luftbewegung in der Umgebung des Schadenortes Schäden an einwandfrei beschaffenen Gebäuden oder ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen bei der einwandfreien Beschaffenheit der versicherten Schaustellerfahrzeuge oder des Fahrzeuges, in dem sich die versicherten Sachen befinden, nur durch Sturm entstanden sein kann.
3. Versicherungsschutz besteht nicht während des Auf- und Abbauens.
4. Abweichend von vertraglichen Vereinbarungen trägt der Versicherungsnehmer von jedem Schaden eine Selbstbeteiligung von 20%.



Klausel 2 - Leitungswasser

1. In Erweiterung von Ziffer 3 AVB Schausteller 2008 besteht Versicherungsschutz für Schäden entstanden durch Leitungswasser.
2. Als Leitungswasser im Sinne dieser Klausel gilt Wasser, das aus Zu- oder Ableitungsrohren, den sonstigen mit dem Rohrsystem fest verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung oder den Anlagen der Warmwasserheizung bestimmungswidrig ausgetreten sind.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden verursacht durch
 - 3.1 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer oder Witterungsniederschläge und den durch sie verursachten Rückstau;
 - 3.2 Plansch- oder Regenwasser;
 - 3.3 Schwamm
 - 3.4 fehlerhafte Anschlüsse.
4. Bei jeder Abwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson von mehr als 48 Std. müssen alle wasserführenden Anlagen abgesperrt und entleert werden.